

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	19.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Startchancen-Programm NRW; hier: Aktueller Sachstand

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 03.09.2024, TOP 3.3.8, Mitteilung

Sachverhalt:

Das Startchancen-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrer sozialen oder finanziellen Ausgangslage – faire Chancen auf eine hochwertige Bildung zu bieten. In einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen durch soziale Ungleichheit, Bildungsbenachteiligung und strukturelle Disparitäten bietet dieses Programm eine strategische Antwort auf die Forderung nach Chancengleichheit im Bildungssystem. Es legt den Fokus auf Schulen in herausfordernden Lagen, um gezielt Unterstützung in Form von Ressourcen, Infrastrukturverbesserungen und zusätzlichem Personal bereitzustellen.

Das Programm versteht sich als Teil einer langfristigen bildungspolitischen Initiative von Bund und Ländern, die nicht nur die schulische Bildung, sondern auch das soziale Miteinander in Schulen stärken soll. Es stellt sicher, dass benachteiligte Schulen die notwendigen Mittel erhalten, um eine moderne, integrative und zukunftsorientierte Lernumgebung zu schaffen. Diese Förderung kommt nicht nur den einzelnen Schülerinnen und Schülern zugute, sondern trägt auch dazu bei, den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes zu sichern.

Die Umsetzung des Startchancen-Programms ist somit ein wichtiger Schritt, um strukturelle Nachteile abzubauen, Bildungsaufstiege zu ermöglichen und die Bildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken.

Das Startchancen-Programm NRW ist mit Beginn des Schuljahres 2024/25 (01.08.2024) in der sog. 1. Kohorte mit insgesamt 14 Schulen in städt. Trägerschaft (11 Grundschulen, zwei Realschulen, einer Gesamtschule) und einer Schule in Ersatzschulträgerschaft gestartet.

Für die Teilnahme am Startchancen-Programm kommen öffentliche Schulen in Frage, die in die Sozialindexstufen 6 bis 9 (Grundschulen) bzw. 7 bis 9 (weiterführende Schulen) eingeordnet sind.

Folgende Schulen nehmen somit am Programm teil:

Grundschulen	Realschulen	Gesamtschulen	Nicht-städtische Schulen
Brocker Schule	Bosseschule	Martin-Niemöller-Gesamtschule	Heinz-Hunger-Berufskolleg

Bückardtschule	Luisenschule		
Hellingskampschule			
Osningschule			
Rußheideschule			
Stieghorstschule			
Sudbrackschule			
Südschule			
Vogelruthschule			
Volkeningschule			
Windflöte			

Weitere Schulen sollen in der sog. 2. Kohorte zum Schuljahr 2025/26 hinzukommen. Die Auswahl der zu fördernden Schulen in der 1. sowie in der 2. Kohorte erfolgt durch die Bezirksregierung Detmold im Einvernehmen mit den zuständigen Schulaufsichten entsprechend der Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung, prioritär unter Berücksichtigung des Schulsozialindex NRW. Die so für die 2. Kohorte ausgewählten Schulen erhalten voraussichtlich im 4. Quartal 2024 seitens der Bezirksregierung Detmold die Einladung zur Teilnahme am Startchancen-Programm.

Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien zur Teilnahme an dem Programm stehen auf der FAQ-Seite des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zur Verfügung (<https://www.schulministerium.nrw/faq-startchancen>).

Das Programm richtet sich insbesondere an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte oder sozioökonomischen Herausforderungen und wird im Schuljahr 2024/2025 in NRW zunächst an 400 Schulen implementiert, wobei die Förderung langfristig auf zehn Jahre angelegt ist, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen.

Die Fördermöglichkeiten des Programms sind in drei Säulen wie folgt definiert:

- **Säule I - Investitionsbudget**

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms wurde am 09. September 2024 veröffentlicht (<https://bass.schulwelt.de/20070.htm>)

Demnach soll eine förderliche Lernumgebung u.a. durch Neubau-, Umbaumaßnahmen oder Ausstattungen geschaffen werden. Hierfür stellt das Land dem Schulträger Stadt Bielefeld insgesamt **14.517.047,46 €** für alle teilnehmenden Startchancen-Schulen und **752.060,54 €** für das Heinz-Hunger-Berufskolleg von 2024 bis 2034 zur Verfügung. Für eine mögliche Förderung ist jeweils eine konkretisierende Antragsstellung durch die Stadt Bielefeld notwendig. Gefördert werden bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des Schulträgers beträgt mindestens 30 vom Hundert.

Die Schulen definieren ihre Bedarfe im Rahmen der zwischen Schule und Schulaufsicht abzustimmenden Zielvereinbarungen, anschließend erfolgt eine Abstimmung mit dem Schulträger.

Anträge auf Maßnahmen nach Säule I liegen dem Schulträger aus den Schulen bisher nicht vor, sodass Fördermittel in diesem Segment bisher nicht beantragt wurden.

- **Säule II - Chancenbudget**

In der Säule II des Startchancen-Programms wird das sog. Chancenbudget bereitgestellt, das speziell auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung an den teilnehmenden Schulen ausgerichtet ist. Dieses Budget dient dazu, maßgeschneiderte Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien zu finanzieren. Ziel ist es, Bildungsgerechtigkeit zu verbessern und den Bildungserfolg weniger stark von der sozialen Herkunft abhängig zu machen. Das Chancenbudget kann für zusätzliche Bildungsangebote, digitale Lernmaterialien und die Unterstützung durch Honorarkräfte eingesetzt werden, jedoch nicht für dauerhaftes Lehrpersonal, welches in Säule III abgedeckt wird.

Die Maßnahmen im Rahmen des Chancenbudgets sollen von den Schulen in Eigenverantwortung geplant und umgesetzt werden, können jedoch auch durch Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Partnern ergänzt werden. Die finanziellen Mittel sollen flexibel einsetzbar sein, sodass sie gezielt auf die Bedürfnisse der jeweiligen Schulgemeinschaft abgestimmt werden können.

Im Chancenbudget werden die Mittel vom Land NRW in zwei Teile aufgeteilt:

Zwei Drittel des Chancenbudgets sind für Maßnahmen vorgesehen, die durch das MSB festgelegt werden. Diese sollen gezielt die Basiskompetenzen in Fächern wie Deutsch und Mathematik fördern und werden als "gebundenes Budget" bezeichnet. Schulen wählen aus einem Maßnahmenkatalog aus, der sie dabei unterstützt, den Bildungserfolg insbesondere benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu steigern.

Das verbleibende Drittel, das als „freies Drittel“ bezeichnet wird, steht den Schulen flexibler zur Verfügung. Diese Mittel können die Schulen für zusätzliche Projekte und Maßnahmen einsetzen, die auf die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsziele ihrer Schüler ausgerichtet sind. Dieses Drittel wird zwar von den Schulen eigenverantwortlich verwaltet, doch die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Schulträger, um den jeweiligen Schulentwicklungszielen zu entsprechen.

Diese Strukturierung soll den Schulen ermöglichen, spezifische Bedarfe zu decken, während gleichzeitig gezielte Fördermaßnahmen durch das gebundene Budget unterstützt werden.

Das dazu von Bund und Land veröffentlichte Orientierungspapier (<https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/orientierungspapier-chancenbudget-scp.pdf?blob=publicationFile&v=3>) zeigt förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Chancenbudgets auf (u.a. z.B. Zugang zu kultureller Bildung (Museen, Theater, Kunst- und Musikschulen), Freizeitangebote (Schwimmbäder, Sportvereine), Nutzung von Schülerlaboren an Hochschulen).

Die mit dem Chancenbudget zu finanzierenden fachlichen Maßnahmen werden derzeit mit dem Schulministerium und der Schulaufsicht abgestimmt.

Für das sog. freie Drittel liegt der Verwaltung der Bewilligungsbescheid vom 11. September 2024 vor.

Insgesamt werden den Startchancen-Schulen in Bielefeld aus der Säule II **386.944,94 € für das Schuljahr 2024/25** zur Verfügung gestellt. Nach Eingang der Mittel werden diese von der Schulverwaltung zeitnah auf den jeweiligen Schulbudgets zur Verfügung gestellt.

Die Mittel können dann für Maßnahmen verwendet werden, die im Zeitraum **01.08.2024 - 31.07.2025** erbracht werden.

In der Einzeldarstellung sieht die Verteilung der Mittel durch das Land wie folgt aus:

Name der Schule	Chancenbudget in Euro
Grundschulen:	
Brocker Schule	10.828,68 €
Bückardschule	11.839,36 €
Hellingskampschule	23.029,00 €
Osningschule	23.245,57 €
Rußheideschule	23.750,91 €
Stieghorstschule	23.678,72 €
Sudbrackschule	24.256,25 €
Südschule	14.366,05 €
Vogelruthschule	15.232,35 €
Volkeningschule	26.927,33 €
Windflöte	12.344,70 €

Realschulen:	
Bosseschule	26.277,60 €
Luisenschule	60.135,29 €
Gesamtschule:	
Martin-Niemöller-Gesamtschule	71.974,65 €

Nachrichtlich: Nicht-städtische Schule	
Heinz-Hunger-Berufskolleg	19.058,48 €

- **Säule III - Personalbudget**

Säule III des Programms ist auf die Finanzierung von zusätzlichen Stellen und die Stärkung multiprofessioneller Teams an Schulen ausgerichtet. Diese Säule zielt darauf ab, Personal für pädagogische und soziale Aufgaben bereitzustellen und umfasst unter anderem Soziale Arbeit an Schulen, Schulpsychologie und Fachpersonal, das für die Arbeit in benachteiligten sozialen Umfeldern qualifiziert ist. Das Programm fördert so die Bereitstellung von wichtigen Beratungs- und Unterstützungsdiensten, die das Ziel haben, Schulen und Schüler langfristig im Schulalltag zu entlasten und zu unterstützen.

Die Personalressourcen sollen dabei helfen, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu verbessern, indem sie die individuellen Bedarfe von Schüler/innen mit herausfordernden sozialen und familiären Hintergründen gezielt adressieren und entlastend für Lehrkräfte wirken.

Der Rahmenerlass zur Säule III liegt vor (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/rahmenerlass_startchancenprogramm_saeule_iii.pdf).

Somit kann Personal (sozialpädagogische Fachkräfte, Fachkräfte im Multiprofessionellen Team Gemeinsames Lernen oder Integration, Schulsozialarbeit) bedarfsgerecht für die Dauer des Startchancen-Programms eingesetzt werden, zunächst jedoch befristet bis zum 31.12.2029.

Die Förderrichtlinie ist aus verwaltungsrechtlichen Gründen zunächst auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt. Seitens des Landes NRW ist geplant, die Förderrichtlinie im Laufe der zehnjährigen Laufzeit des Startchancen-Programms mindestens einmal zu aktualisieren.

Weiteres Vorgehen

Um eine konkrete Umsetzung des Programms in Schule zu starten, bedarf es zunächst einer Standortbestimmung der jeweiligen Einzelschulen. In dieser sind Frage zu beantworten wie¹:

- Welche konkreten Maßnahmen sind für eine Schule sinnvoll, um die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg des Erwerbs der Basiskompetenzen und zukünftig noch besser auf ihrem Lern- und Lebensweg begleiten zu können?
- Von welchen noch im Rahmen des Startchancen-Programms sich bildenden Netzwerken könnte eine Schule perspektivisch im Laufe der Programmzeit profitieren und über welche Netzwerke verfügt sie bereits?

Um diese Fragen zu klären, bedarf es nach Aussagen des MSB einer intensiven Auseinandersetzung mit der individuellen Ausgangslage der unterrichtsfachlichen und pädagogischen Situation vor Ort. Die Schulaufsicht, Unterstützungsprogramme, Netzwerke und Beratungsangebote helfen Schulentwicklungsteams dabei, Bedarfe zu konkretisieren und festzuhalten. Diese Standortbestimmung bildet das Fundament für das gemeinsame Formulieren von konkreten Zielvereinbarungen der Schule mit der Schulaufsicht, um darauf aufbauend einen erfolgreichen Start ins Programm einzuleiten.

Ausgehend von der Standortbestimmung entwickelt jede Schule gemeinsam mit der Schulaufsicht im Laufe des ersten Startchancen-Schuljahres in einem iterativen Prozess Zielvereinbarungen zur Umsetzung des Programms. Die konkrete Ausgestaltung des Prozesses zur Festlegung der

¹ Quelle: <https://www.schulministerium.nrw/materialien-fuer-startchancen-schulen>

Zielvereinbarung obliegt der jeweils zuständigen Schulaufsicht, die diesbezüglich auf ihre Startchancen-Schulen zugeht. In jährlichen Kooperations- und Entwicklungsgesprächen zwischen Startchancen-Schule und zuständiger Schulaufsicht soll der Entwicklungsprozess der Schule erörtert und nachgesteuert werden.

Das MSB stellt den Schulen als Unterstützung entsprechende Instrumente zur Standortbestimmung und zur Vereinbarung der Zielvereinbarungen zur Verfügung.

Dr. Witthaus
Beigeordneter